

Änderungsantrag
(zu Drs. 15/355 und 15/610)

Fraktion der SPD
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Hannover, den 08.12.2003

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kammergesetzes für die Heilberufe und zur Aufhebung von Rechtsvorschriften

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/355

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit
- Drs. 15/610

Der Landtag wolle Artikel 1 des Gesetzentwurfs in der Fassung der Beschlussempfehlung mit folgenden Änderungen beschließen:

1. **Nach Nummer 2 wird die folgende Nummer 2/1 eingefügt:**

„2/1. Dem § 10 wird der folgende Absatz 4 angefügt:

„(4) Ethikkommissionen nach den Absätzen 1 und 3 sollen mindestens einen sachkundigen Vertreter der Vereine oder Verbände enthalten, die sich die Wahrung von Patienteninteressen zur Aufgabe gemacht haben.““

2. Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„6. § 18 wird **wie folgt geändert:**

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Gewählt wird durch Briefwahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl aufgrund von Listen und Einzelwahlvorschlägen in einem Wahlkreis. ²Jedes wahlberechtigte Kammermitglied hat eine Stimme. ³Abweichend von Satz 2 kann die Kammer in ihrer Wahlordnung bestimmen, dass jedes wahlberechtigte Kammermitglied

1. bis zu drei Stimmen vergeben kann,
2. die Stimmen verteilen kann auf
 - a) einen Listenwahlvorschlag oder verschiedene Listenwahlvorschläge,
 - b) eine Bewerberin oder einen Bewerber in einem Listenwahlvorschlag oder auf einen Einzelwahlvorschlag,
 - c) Bewerberinnen und Bewerber desselben Listenwahlvorschlags oder verschiedener Listenwahlvorschläge,
 - d) Bewerberinnen und Bewerber desselben Listenwahlvorschlags oder verschiedener Listenwahlvorschläge und Einzelwahlvorschläge und
3. nicht an die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber innerhalb eines Listenwahlvorschlags gebunden ist.““

b) Absatz 2 wird gestrichen.

c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.

3. Nummer 7 erhält folgende Fassung:
- „7. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Absatz 1 wird einziger Absatz und erhält folgende Fassung:
„Die Wahl wird in einem Wahlkreis durchgeführt.“
- b) Absatz 2 wird gestrichen.“
4. Nummer 9 erhält folgende Fassung:
- „9. § 32 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
- „2. Tätigkeit in Krankenhäusern, Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen (§ 107 des Fünften Buchs des Sozialgesetzbuchs), medizinischen Zentren (§ 95, des Fünften Buchs des Sozialgesetzbuchs) oder Privatkrankenanstalten (§ 30 der Gewerbeordnung)“.
- b) Es wird der folgende Absatz 3 angefügt:
- „(3) ¹Praxen und Kliniken können von Tierärztinnen und Tierärzten in Form der Gesellschaft mit beschränkter Haftung geführt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
1. Gesellschafter und Geschäftsführer dürfen nur Berufsangehörige sein.
 2. Eine auswärtige Kapitalbeteiligung ist ausgeschlossen.
 3. Den Gesellschaftern ist es untersagt, ihre tierärztliche Tätigkeit in einem anderen Zusammenschluss oder einer weiteren Praxis auszuüben.
- ²Das Nähere regelt die Berufsordnung.““

Für die Fraktion der SPD

Wolfgang Jüttner
Stellv. Fraktionsvorsitzender

Für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Enno Hagenah
Stellv. Fraktionsvorsitzender